Bebauungsplan XII-209

für den
Döhlauer Pfad
und die Parkanlage zwischen der Straße Alt-Lankwitz und dem Döhlauer Pfad
im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lankwitz

Übersichtskarte 1 : 10 000

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

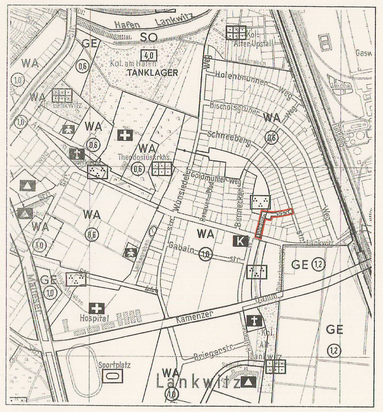

Abzeichnung

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 6. August 1975 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 10. NOV. 1975

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Amtsleiter

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		
im Kleinsiedlungsgebiet	(§2 BauNVO)	WS
im reinen Wohngebiet	(§3 BauNVO)	WR
im allgemeinen Wohngebiet	(§4 BauNVO)	WA
im Dorfgebiet	(§5 BauNVO)	MD
im Mischgebiet	(§6 BauNVO)	MI
im Kerngebiet	(§7 BauNVO)	MK
im Gewerbegebiet	(§8 BauNVO)	GE
im Industriegebiet	(§9 BauNVO)	GI
im Wochenendhausgebiet	(§10 BauNVO)	SW
im Sondergebiet	(§10 BauNVO)	z.B. LADEN
für den Gemeinbedarf		z.B. SCHULE
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zu erhaltende Bäume		
Zulässige Größe der Baumasse		zul. Bm m^3
Zulässige Größe der Geschoßfläche		zul. Gf m^2

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
Zahl der Vollgeschosse, zwingend	(II)
Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	(II)
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	(0,9)
Offene Bauweise	o
Geschlossene Bauweise	g
Baumassenzahl	7,5
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	△
Nur Hausgruppen zulässig	△
Nur Einzelhäuser zulässig	△
Nur Doppelhäuser zulässig	△
Gebäudehöhe	GH 12,5
Baulinie (§23 BauNVO)	
Baugrenze (§23 BauNVO)	
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Öffentliche Parkflächen	P
Private Verkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Zufahrtverbot (Grundstücksseite)	
Ausfahrtverbot (Straßenseite)	
Zu- und Ausfahrtverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler	G
Trafostation	Tr

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze		St
für Garagen	mit Angabe der Geschosse	Ga1
für Gemeinschaftsstellplätze		GSt
für Gemeinschaftsgaragen	mit Angabe der Geschosse	GGa1
für Garagengebäude mit Stellplätzen	mit Angabe der Geschosse	Ga 3 St
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen		z.B. HOTEL
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		

Sichtflächen	
Mit ~~Geh-, Fahr-u.~~ Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Höhenlage von Verkehrsflächen (ü. NN)	- 35,4
Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (als Höchstgrenze (ü. NN))	EFH 52,3
Traufhöhe (als Höchstgrenze (ü. NN))	Tr H 52,2
Firsthöhe (als Höchstgrenze (ü. NN))	FH 58,4

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet	NSG
Landschaftsschutzgebiet	LSG
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Wasserschutzgebiet	WSG
Bahnanlage	
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Baudenkmal	
Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
Andere Naturdenkmale	N.D.
Abgrenzung geschützter Baubereiche (gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV Bl. S. 635))	

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		
Stellplatz		St
Garage	mit Angabe der Geschosse	Ga1
Tiefgarage		TGa
Kinderspielplatz		K
Hochstraße		
Tiefstraße		
Brücke		
Künftige Industriebahnen		

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Brücke	
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	36,5
Offene Garage	
Tiefgarage	
Bezirksgrenze	
Ortsteilgrenze	
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten)	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 172 Abs. 1 S. 1 BBauG)	
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 172 Abs. 1 S. 1 BBauG)	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Eigentümer:

Schneebergstr. 100 Grdb. 61 Bl. 1784 Hohngarten, Günter, Kaufmann und Ehefrau Ingrid, geb. Lehmann

Maßstab 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 21. Juni 1974

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — *Ascher* — i.V. Amtsleiter

Stadtplanungsamt — *Grosse* — Amtsleiter

Tworoger
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 9. 1974 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. 1. 1975 bis 3. 2. 1975 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 6. 2. 1975

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 25. August 1975

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Ristock

Die Verordnung ist am 18. 9. 1975 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2362 verkündet worden.

XII-209